

Öffentliche Bekanntmachung

Verwaltungsgebührensatzung nebst Gebührentarif der Stadt Dortmund vom 18.12.2020

Aufgrund der §§ 7, 10, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende Verwaltungsgebührensatzung nebst Gebührentarif der Stadt Dortmund beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Verwaltungsgebührensatzung

Für Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten der Stadt Dortmund, die von den Beteiligten beantragt worden sind oder die sie unmittelbar begünstigen, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Gebührentarifs erhoben, soweit nicht besondere Gebührenordnungen oder gesetzliche Bestimmungen Anwendung finden.

§ 2

Höhe der Verwaltungsgebühr

Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Sachliche Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte;
2. Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten, die kraft Gesetzes gebührenfrei sind;
3. Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten, die Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Leistungen der Grundsicherung für Hilfebedürftige nach SGB, der Jugendhilfe und der Kriegsopferfürsorge betreffen;
4. Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten der Stadt Dortmund ergeben.

§ 4

Persönliche Gebührenfreiheit

Von Verwaltungsgebühren sind befreit:

1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse oder Gutachten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2, 19 ÖGDG handelt oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiete der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt;
2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;

3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient;

§ 5

Stundung, Niederschlagung und Erlass der Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgebühr kann nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden. Ein Teilerlass (Gebührenermäßigung) kommt in Betracht, wenn die volle Erhebung der Gebühr nach Lage des Einzelfalles für den Gebührenschuldner eine unbillige Härte bedeuten würde.

§ 6

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist diejenige (natürliche oder juristische) Person verpflichtet, die die Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit beantragt hat oder die durch sie unmittelbar begünstigt wird. Sind mehrere an einer Angelegenheit beteiligt, so ist jeder nur insoweit Gebührenpflichtiger, als die Leistung der Verwaltung ihn betrifft. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit und Entrichtung der Verwaltungsgebühr

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Verwirklichung des Gehührentatbestandes.

Die Gebühr wird mit Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit fällig. Sie soll spätestens bei Aushändigung der Bescheinigung, Genehmigung usw. entrichtet werden. Eines besonderen Bescheides bedarf es nicht.

In besonderen Fällen, namentlich dann, wenn die gebührenpflichtige Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit schriftlich beantragt wird, kann die Gebühr durch Postnachnahme eingezogen werden. Porto- und Nachnahmekosten werden hierbei miteingezogen.

Die Gebühr kann außerdem durch schriftlichen Leistungsbescheid festgesetzt werden.

Rückständige Verwaltungsgebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 8

Ersatz barer Auslagen

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Gebührenpflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.

Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.

Zu ersetzen sind u. a.:

1. im Einzelfall besonders hohe Fernsprech-, Zustellungs- und Datenübermittlungskosten;
2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
3. Zeugen- und Sachverständigenkosten;
4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen;
5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

Für den Ersatz barer Auslagen gelten die Bestimmungen dieser Verwaltungsgebührensatzung entsprechend.

§ 9

Gebühren bei Ablehnung und Rücknahme eines Antrages

Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so werden 10 bis 75 v. H. der Gebühr, mindestens jedoch 1 € erhoben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.

Bei der Festsetzung der Gebühr ist insbesondere zu berücksichtigen, welcher Aufwand bei der bisherigen Bearbeitung bereits entstanden ist.

Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 10

Gebühren für Widerspruchbescheide

Für Widerspruchsbeseide wird nur dann eine Verwaltungsgebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch in der Sache zurückgewiesen wird.

Die Gebühr beträgt bei der Zurückweisung des Widerspruchs die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. Sie ermäßigt sich anteilig bei teilweiser Zurückweisung des Widerspruchs, es sei denn, dass der Teil des Widerspruchs, dem stattgegeben wird, unerheblich ist.

§ 11

Schlussbestimmungen

Diese Satzung nebst Gebührentarif tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dortmund

TARIF- STELLE	GEGENSTAND	GEBÜHR EURO
I. Allgemeiner Teil		
1.	Schriftliche Auskünfte, Bescheinigungen, Genehmigungen, Erklärungen, Bewilligungen u. ä. Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten, soweit sie in diesem Tarif nicht besonders aufgeführt sind	4,00 bis 628,00
2.	Abschriften, Auszüge und Ablichtungen	
2.1	Fließtext - deutsch - je angefangene Seite	8,50
2.2	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, fremdsprachige Texte und dergleichen je angefangene Viertelstunde	13,00
2.3	Für mit angefertigte Durchschriften je Seite	1,00
2.4	Ablichtungen aller Art	
2.4.1	in der Größe DIN A 4	0,90
2.4.2	in der Größe DIN A 3	1,00
2.5	Abgabe von Druckstücken städt. Steuerverordnungen, Satzungen, Tarife und dergl. für jede Seite	0,50
3.	Abnahmen, Zeichnungen, Feststellungen u. ä. Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten, soweit sie in diesem Tarif nicht besonders aufgeführt sind	
3.1	Büroarbeiten je Person und angefangene Stunde, mittlerer Dienst	48,50
3.2	Büroarbeiten je Person und angefangene Stunde, gehobener Dienst	62,50
3.3	Büroarbeiten je Person und angefangene Stunde, höherer Dienst	78,50
3.4	Außenarbeiten, einmaliger Zuschlag je Amtshandlung oder Sonstiger Tätigkeit zu den Gebühren nach Tarifstelle 3.1, 3.2 oder 3.3	4,50

TARIF- STELLE	GEGENSTAND	GEBÜHR EURO
II. Besonderer Teil		
003/DEZ – Stabstelle Dortmunder Statistik		
4.	Überlassen von Straßenschlüsselverzeichnissen	35,00
5.	Statistische Dienstleistungen, je angefangene 30 Minuten	38,50
6.	Auswertungen auf Ebene Gesamtstadt, der 12 Stadtbezirke und der 62 statistischen Bezirke	gebührenfrei
7.	Erstattung besonderer Sachkosten/Auslagen für Leistungen Dritter (Porto-, Druckkosten o. ä.) je nach Fall	
8.	Wissenschaftliche Beratung und statistische Analysen, je angefangene 30 Minuten	56,50
9.	unbesetzt	
Stadtkasse und Steueramt - StA 21 -		
10.	Bescheinigungen und Auszüge	
10.1	Bescheinigungen, die zur Vorlage bei städt. Dienststellen zwecks Berücksichtigung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge verlangt werden, sind gebührenfrei	gebührenfrei
10.2	Auszüge Steuer- und Abgabenbescheide je Auszug	8,00
10.3	Forderungsaufstellungen und Zahlungsbescheinigungen	13,00
11.	Ersatz für abhanden gekommene Hundesteuermarken	13,50
Liegenschaftsamt - StA 23 -		
12.	Prüfung und Ausstellen von Zeugnissen über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung von gesetzlichen Vorkaufsrechten der Gemeinde pro Grundstück oder für Grundstücke, die einer wirtschaftlichen Einheit zugehörig sind	43,00
12.1	sind mehrere wirtschaftliche Einheiten betroffen, erhöht sich die Gebühr nach Tarifstelle 12 je zusätzlicher wirtschaftlicher Einheit um	15,50
12.2	Erteilung einer Zweitschrift und Änderung des Zeugnisses aufgrund falscher Angaben bei der Beantragung	15,50
Ordnungsamt - StA 32 -		
13.	unbesetzt	

TARIF- STELLE	GEGENSTAND	GEBÜHR EURO
13.1	unbesetzt	
13.2	unbesetzt	
14.	unbesetzt	
15.	Versendung von Akten zur Gewährung von Einsicht in Verwaltungsvorgänge (nur an Verfahrensbevollmächtigte)	12,00
Bürgerdienste - StA 33 -		
16.	Melderegisterauskünfte	
16.1	unbesetzt	
17.	Beglaubigungen und Beurkundungen	
17.1	Beglaubigungen	
17.1.1	Unterschriftsbeglaubigung	3,50
17.1.2	Beglaubigung von Abschriften und Ablichtungen (erste Ausfertigung je Seite bis Größe DIN A 4 des Originals)	4,00
17.1.3	Beglaubigung von Abschriften und Ablichtungen (jede weitere Ausfertigung je Seite bei gleicher Vorsprache)	1,00
17.2	Beurkundungen	
17.2.1	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt/eines Sterbefalles nach §§ 34 bis 36 PStG	141,00
17.2.2	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	15,00
17.2.3	Anerkennung ausländischer Entscheidungen	39,00
17.2.4	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges bzw. einer Personenstandsurkunde aus einem Personenstandsregister oder -buch	15,00
17.2.5	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	50 % Tarifst. 17.2.4
17.2.6	Urkundenversand vorab per FAX	5,00
17.2.7	Auskunft aus einer oder in eine Sammelakte	35,00
17.2.8	Erklärung über die Namenswahl nach Art. 48 EGBGB und Namensangleichung nach Art. 47 EGBGB	43,00
18.	Eheschließung, Begründung von Lebenspartnerschaften	
18.1	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung	
18.1.1	wenn deutsches Recht zu beachten ist	62,00

TARIF- STELLE	GEGENSTAND	GEBÜHR EURO
18.1.2	mit Auslandsbezug	75,00
18.1.3	wenn ausländisches Recht zu beachten ist	102,00
18.2	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	62,00
18.3	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer	62,00
18.4	Trauungen während der Öffnungszeiten des Standesamtes	gebührenfrei
18.5	Seviceehen	95,00
18.6	Ambienteehen innerhalb der Öffnungszeiten des Standesamtes	137,00
18.7	Ambienteehen außerhalb der Öffnungszeiten des Standesamtes	220,00
18.8	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	41,00
18.9	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund von familienrechtlichen und personenstandsrechtlichen Vorschriften	34,00
18.10	Online-Registrierung Termin Eheschließung	20,00
19.	Fundsachen	
19.1	Verlustbescheinigung Fundsachen (auch für Versicherungen)	6,00
Feuerwehr - StA 37 -		
20.1	Erteilung, Verlängerung, Änderung, Rücknahme oder Widerruf von Genehmigungen nach dem Rettungsdienstgesetz je angefangene Viertelstunde	20,25
20.2	Fahrzeugabnahme (z.B. Liegemietwagen) je angefangene Viertelstunde	16,75
20.3	Fertigung von Stellungnahmen auf dem Gebiet des vorbeugenden oder abwehrenden Brandschutzes als Träger öffentlicher Belange je angefangene Viertelstunde	20,75
Gesundheitsamt - StA 53 -		
21.	Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten im Rahmen der Hygieneüberwachung nach § 17 ÖGDG	
21.1	je Stunde durch	
21.1.1	Gesundheitsaufseher	58,00
21.1.2	Gesundheitsingenieur	81,00
21.1.3	Arzt	96,00

TARIF- STELLE	GEGENSTAND	GEBÜHR EURO
21.1.4	Team Gesundheitsaufseher und Gesundheitsingenieur	139,00
21.1.5	Team Arzt und Gesundheitsaufseher	154,00
21.1.6	Team Arzt, Gesundheitsingenieur und Gesundheitsaufseher	235,00
21.1.7	Eine angefangene Stunde wird mit der Hälfte der Gebühr nach Tarifstellen 21.1.1 bis 21.1.6 berechnet	
21.2	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten und Stellungnahmen gemäß § 19 ÖGDG	
21.2.1	Arzt pro Stunde	96,00
21.2.2	Assistenzkraft pro Stunde	47,50
21.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind (Die nachstehenden Gebühren sind ggf. zusätzlich zu den Gebühren der Tarifstellen 21.2.1 bis 21.2.2 zu erheben)	
21.3.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der 1,0 bis 1,8fache Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.02.1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	den Abschnitten A, E und O , 1,0 bis 1,15-fache Sätze für Leistungen gemäß Abschnitt M, 1,0 bis 2,3-fache Sätze für Leistungen gemäß den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ
21.3.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22.10.1987 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	1,0 bis 2,3-fache Sätze für Leistungen nach der GOZ
21.3.3	Amtshandlungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlichrechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ/§3 GOZ)	Einfache Sätze nach der Gebührenordnung
21.4	Entscheidung und Bescheinigung aus Anlass eines Todesfalles	
21.4.1	Arzt pro Stunde	96,00
21.4.2	Assistenzkraft pro Stunde	47,50
21.5	Beglaubigung von Bescheinigungen nach Art. 75 des Schengener Abkommens	15,00

TARIF- STELLE	GEGENSTAND	GEBÜHR EURO
------------------	------------	----------------

Umweltamt - StA 60 -

22.	Entscheidungen nach der Dortmunder Baumschutzsatzung in Abhängigkeit von der Anzahl der antragsgegenständlichen Bäume	
22.1	ein Baum, ohne Besichtigung	80,00
22.2	ein Baum, mit Besichtigung	100,00
22.3	zwei bis drei Bäume, ohne Besichtigung	92,00
22.4	zwei bis drei Bäume, mit Besichtigung	113,00
22.5	vier bis sechs Bäume, ohne Besichtigung	102,00
22.6	vier bis sechs Bäume, mit Besichtigung	123,00
22.7	sieben bis zehn Bäume, ohne Besichtigung	111,00
22.8	sieben bis zehn Bäume, mit Besichtigung	132,00
22.9	elf bis zwanzig Bäume, ohne Besichtigung	122,00
22.10	elf bis zwanzig Bäume, mit Besichtigung	142,00
22.11	über zwanzig Bäume, ohne Besichtigung	131,00
22.12	über zwanzig Bäume, mit Besichtigung	154,00

Stadtplanungs- und Bauordnungsamt - StA 61 -

23.	Kopien/Ausdrucke aus Bebauungs- und sonstigen Plänen ohne besondere Ausarbeitung, auch in digitaler Form	
23.1	in der Größe DIN A 4, je Stück (vgl. Tarifst. 2.4.1)	0,90
	ab der 51. Kopie fallen nur rd. 1/3 der Kosten je Kopie an	0,30
	in der Größe DIN A 3, je Stück (vgl. Tarifst. 2.4.2)	1,00
	ab der 51. Kopie fallen nur rd. 1/3 der Kosten je Kopie an	0,35
	in der Größe DIN A 2	13,00
	in der Größe DIN A 1	17,00
	in der Größe DIN A 0	22,00
23.2	Für Auszüge auf transparentem Papier bzw. Folie zweifache Gebühr nach Tarifstelle 23.1	

TARIF- STELLE	GEGENSTAND	GEBÜHR EURO
23.3	Für Auszüge auf Leinwand dreifache Gebühr nach Tarifstelle 23.1	
23.4	Soweit zusätzliche Ausarbeitungen beantragt werden, findet Tarifstelle 3 des Allgemeinen Teils entsprechend Anwendung	
23.5	Analyseverkehrsdaten	
23.5.1	Ermittlung der durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) und/oder durchschnittlichen werktäglichen Verkehrsstärke (DTVw) je gezähltem Verkehrsknotenpunkt	17,00
23.5.2	Ermittlung der verkehrlichen Eingangsdaten für schalltechnische oder lufthygienische Berechnungen je gezähltem Knotenpunkt	32,00
23.6	Erstattung von Planungskosten	
23.6.1	Aufstellung bzw. Änderung eines Bebauungsplanes (Planungs- und Gutachtenleistungen sind vom Vorhabenträger auf dessen Kosten zu erbringen), bis 2 ha je m ²	2,40
	mindestens	11.700,00
	höchstens	42.200,00
	2 bis 5 ha , je m ²	2,10
	höchstens	87.900,00
	5 bis 10 ha, je m ²	1,80
	höchstens	140.600,00
	10 bis 20 ha, je m ²	1,40
	höchstens	210.900,00
	mehr als 20 ha, je m ²	1,10
	höchstens	468.700,00
23.6.2	Aufstellung von Vorhaben bezogenen Bebauungsplänen oder vom Vorhabenträger aufzustellenden Bebauungsplänen (Planungs- und Gutachtenleistungen sind vom Vorhabenträger auf dessen Kosten zu erbringen), bis 2 ha je m ²	1,40
	mindestens	9.400,00
	höchstens	23.400,00
	2 bis 5 ha , je m ²	1,20
	höchstens	46.800,00
	5 bis 10 ha, je m ²	1,00
	höchstens	70.300,00
	10 bis 20 ha, je m ²	0,80
	höchstens	93.800,00
	mehr als 20 ha, je m ²	0,50
	höchstens	234.400,00
23.6.3	Änderungen des Flächennutzungsplanes, soweit hierdurch Baurecht geschaffen wird	
	- Vereinfachte Änderungen eines Bebauungsplanes nach § 13 BauGB	
	- Satzungen nach § 34 BauGB	
	- Verfahren nach § 35 BauGB	
	- Satzungen nach § 125 BauGB	
	- Sonstige Satzungen	
	je m ²	1,20
	mindestens	5.900,00

TARIF- STELLE	GEGENSTAND	GEBÜHR EURO
23.6.4	Aufstellung bzw. Änderung eines Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB bis 2 ha, je m ² mindestens höchstens	1,80 8.800,00 31.600,00
	2 bis 5 ha, je m ² höchstens	1,50 64.500,00
	5 bis 7 ha, je m ² höchstens	1,20 76.200,00
23.6.5	Aufstellung von Vorhaben bezogenen Bebauungsplänen nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren (Planungs- und Gutachtenleistungen sind vom Vorhabenträger auf dessen Kosten zu erbringen) bis 2 ha, je m ² mindestens höchstens	1,10 5.400,00 19.000,00
	2 bis 5 ha, je m ² höchstens	0,90 32.600,00
	5 bis 7 ha, je m ² höchstens	0,70 34.400,00
23.6.6	Freistellung von der Erstattung von Planungskosten: - Sondervermögen Grundstücks- und Vermögensverwaltungsfond Dortmund - Sondervermögen Technologiezentrum - Vorhaben privater Träger wie Kindergärten und Sportplätze sowie - Gleichgelagerte Vorhaben der Daseinsfürsorge für die Stadt Dortmund	gebührenfrei
23.6.7	Aufhebung von Bebauungsplänen einschließlich Vorhaben bezogener Bebauungspläne	5.900,00
24	Gewährung von Akteneinsicht	
24.1	unbesetzt	
24.2	Bereitstellung einer Bauakte oder Gewährung von Akteneinsicht in eine Bauakte (digital / Mikrofilm / Papier) für das erste Medium	40,00
24.2.1	unbesetzt	
24.2.2	unbesetzt	
24.2.3	unbesetzt	
24.2.4	unbesetzt	
24.2.5	unbesetzt	
24.2.6	unbesetzt	
24.2.7	unbesetzt	
24.2.8	unbesetzt	
24.3	Anforderung einer Hausakte im beschleunigten Verfahren (24 Std.) je zusätzlich zur Gebühr nach Tarifstellen 24.1; 24.2.1; 24.2.4	40,00
25.	Aktenausleihe/-abgabe	
25.1	Aktenausleihe an öffentlich bestellte Sachverständige mit Bestandsschutz	60,00
25.2	unbesetzt	
26.	Zusätzliche Gebühren nach Zeitaufwand Zusätzlich zu den Gebühren nach Tarifstelle 24 werden Gebühren nach Zeitaufwand erhoben. Die Gebühr je angefangene halbe Stunde beträgt	24,25

TARIF- STELLE	GEGENSTAND	GEBÜHR EURO
26.1	Darunter fallen alle weiteren Leistungen, insbesondere Bereitstellung von weiteren Medien, Abgabe in digitaler Form, Digitalisierung (soweit Kapazität besteht), je angefangene halbe Stunde	24,25
26.2	Schriftliche Aktenauskunft, je angefangene halbe Stunde	24,25
27.	unbesetzt	
28.	Anfertigung von Kopien / Ausdrucken aus Akten	
28.1	Format DIN A 4, je Stück	0,90
	Ab der 51. Kopie fallen nur rd. 1/3 der Kosten je Kopie an	0,30
28.2	Format DIN A 3, je Stück	1,00
	ab der 51. Kopie fallen nur rd. 1/3 der Kosten je Kopie an	0,35
28.3	Format DIN A 2, je Stück	13,00
28.4	Format DIN A 1, je Stück	17,00
28.5	Format DIN A 0, je Stück	22,00
 Vermessungs- und Katasteramt - StA 62 -		
29.	Baulasten online (z.B. über Serviceportal)	
29.1	Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis pro Grundstück	25,00 bis 75,00
29.2	Auskunft darüber, dass kein Baulastenblatt besteht pro Grundstück	15,00
30.	Prüfung und Ausstellung einer Auskunft über die Teilnahme an einem Umlegungsverfahren pro Grundbuch	46,00
31.	Kartenmaterial „Veranstaltungskataster“	
31.1	Kartenausgabe bis DIN A 3	30,00
31.2	Kartenausgabe größer DIN A 3	60,00
31.3	Digitale Daten Format dxf je Platz	120,00
31.4	Kartenausgaben online (z. B. über Serviceportal)	gebührenfrei
32	Auszüge aus dem Kanalinformationssystem	
32.1	Kartenausgabe analoge Daten bis DIN A 3 je Auszug	30,00
32.2	Kartenausgabe analoge Daten größer DIN A 3 je Auszug	60,00
32.3	Digitale Daten je km² abgegebene Fläche im Format dxf	60,00
32.4	Kartenausgaben online (z. B. über Serviceportal)	gebührenfrei
33	Auszüge aus dem Leitungs- und Kabelkataster	
33.1	Kartenausgabe analoge Daten bis DIN A 3 je Auszug	30,00
33.2	Kartenausgabe analoge Daten größer DIN A 3 je Auszug	60,00
33.3	Kartenausgaben online (z. B. über Serviceportal)	gebührenfrei

TARIF- STELLE	GEGENSTAND	GEBÜHR EURO
Amt für Wohnen - StA 64 -		
34.	Bescheinigung zur Erlangung von Zuschüssen/Darlehen zum Erwerb eines städtischen Grundstücks	30,00
35.	Bewilligung von Fördermitteln zur Neuschaffung von Mietwohnraum in den Formen des § 8 Abs. 3 Nr. 2 bis 6 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW), Wohnplätzen und Heimplätzen sowie zur Nachrüstung bestehender Einrichtungen und Wohnheime einschl. Baukontrolle und Kostennachweisverfahren	0,75 % der Darlehenssumme
36.	Bewilligung von Fördermitteln zur Neuschaffung und zum Ersterwerb selbst genutzten Wohneigentums sowie zum Erwerb bestehenden Wohneigentums zur Selbstnutzung	1,0 % der Darlehenssumme mind. 600,00
37.	Erteilung einer Förderzusage nach den Richtlinien zur Förderung der Modernisierung von Wohnraum in Nordrhein-Westfalen vom 29. Januar 2018 (RL Mod) in der jeweils geltenden Fassung	
37.1	Bewilligungssumme bis zu 1,0 Mio. Euro	1,0 % der bewill. Darlehenssumme mind. 230,00
37.2	Bewilligungssumme über 1,0 Mio. Euro	0,6 % der bewill. Darlehenssumme mind. 10.000,00
38.	Amtshandlungen, die nach Anerkennung der Schlussabrechnung vorgenommen werden	
38.1	Anerkennung erhöhter Gesamtkosten (§ 11 Abs. 1 Satz 3 II. BV)	180,00
38.2	Zustimmung zum Ansatz von Zinssatz	80,00
38.3	Zustimmung zur Modernisierung (§ 11 Abs. 7 II BV)	230,00
38.4	Zustimmung zum Ansatz erhöhter Erbbauzinsen	215,00
39	Gutachten für den Vermieter über die Höhe der Kosten- u. Vergleichsmiete	
39.1	je Familienheim oder Eigentumswohnung	150,00
39.2	bei Miet- und Genossenschaftswohnungen	
39.2.1	mit bis zu 3 Gebäuden in der Wirtschaftseinheit	450,00
39.2.2	mit 4 bis 10 Gebäuden in der Wirtschaftseinheit	1.000,00
39.2.3	mit mehr als 10 Gebäuden in der Wirtschaftseinheit	1.600,00
40.	Genehmigung einer neuen Durchschnittsmiete gem. § 5a NMV 1970 nach Zusammenfassung oder Aufteilung einer Wirtschaftseinheit	
40.1	bis zu 15 Wohnungen	400,00
40.2	von 16 bis 50 Wohnungen	500,00
40.3	von 51 bis 100 Wohnungen	700,00
40.4	ab 101 Wohnungen	900,00

TARIF- STELLE	GEGENSTAND	GEBÜHR EURO
41	Genehmigung einer neuen Durchschnittsmiete gemäß § 5a NWV 1970 nach Umwandlung von Mietwohnungen in Eigentumswohnungen	
41.1	bis zu 15 Wohnungen, je Wohnung	80,00
41.2	von 16 bis zu 50 Wohnungen, je Wohnung mindestens	60,00 1.200,00
41.3	von 51 bis zu 100 Wohnungen, je Wohnung mindestens	40,00 3.000,00
41.4	ab 101 Wohnungen, je Wohnung mindestens	30,00 4.000,00
42.	Genehmigung zum Übergang von der Vergleichsmiete zur Kostenmiete nach § 8 Abs. 3 WobindG, § 15 NMV 1970	325,00
43.	Genehmigung einer Vereinbarung über die Mitvermietung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen und über laufende Betreuungsleistungen gem. § 9 Abs. 6 WoBindG	100,00
44.	Genehmigung zum Ausbau von Zubehörräumen zu Wohnraum nach § 21 Abs. 4 WFNG NRW	250,00
45.	Genehmigung einer neuen Durchschnittsmiete nach Ausbau und Erweiterung nach § 7 Abs. 1 bis 3 und § 8 NMV 1970	250,00
46.	Wohnberechtigungsscheine oder sonstige Bezugsberechtigungen nach dem WFNG NRW	
46.1	an Wohnungssuchende, deren Einkommen die Einkommensgrenze des § 13 WFNG NRW um nicht mehr als 5 % überschreitet (Wohnberechtigungsschein A)	25,00
46.2	an Wohnungssuchende, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 SGB XII, Grundsicherungsleistungen nach § 41 ff SGB XII, für alleinstehende Inhaftierte oder Bezieher von ALG II nach § 20 SGB II, die neben der Transferleistung keine weiteren Erwerbseinkünfte erzielen	gebührenfrei
46.3	für Wohnungssuchende, deren Einkommen die Einkommensgrenze des § 13 WFNG NRW um mehr als 5 % überschreitet (Wohnberechtigungsschein B)	28,00
47.	Erteilung einer Selbstnutzungsgenehmigung nach § 17 Abs. 7 WFNG NRW	
47.1	an Wohnungssuchende, deren Einkommen die Einkommensgrenze des § 13 WFNG um nicht mehr als 5 % überschreitet	25,00
47.2	für Wohnungssuchende, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 SGB XII, Grundsicherungsleistungen nach § 41 ff SGB XII, für alleinstehende Inhaftierte oder Bezieher von ALG II nach § 20 SGB II, die neben der Transferleistung keine weiteren Erwerbseinkünfte erzielen	gebührenfrei
47.3	für sonstige Wohnungssuchende	28,00
48.	Erteilung der Wohnberechtigungsbescheinigung im Bergarbeiterwohnungsbau nach § 6 Bergarbeiterwohnungsbaugesetz (BergArbWoBauG)	28,00
49.	Freistellung nach § 19 WFNG NRW	
49.1	wegen der Überschreitung der Einkommensgrenze	
49.1.1	für einzelne Wohnungen	100,00

TARIF- STELLE	GEGENSTAND	GEBÜHR EURO
49.1.2	für mehr als eine Wohnung, aber nicht mehr als 24 Wohnungen	150,00
49.1.3	für mehr als 24 Wohnungen, aber nicht mehr als 72 Wohnungen	300,00
49.1.4	für mehr als 72 Wohnungen	450,00
49.2	Wegen der Größe der Wohnung, nicht eingehaltener ausländerrechtlicher Voraussetzungen oder nicht eingehaltener Zweckbindung	gebührenfrei
50.	Genehmigung zur Zweckentfremdung von Wohnraum nach § 21 WFNG NRW und nach § 4 der Satzung zum Schutz und Erhalt von Wohnraum im Gebiet der Stadt Dortmund	
50.1	bei Leerstand, je Wohnung	100,00
50.2	bei Abbruch und sonstigen Zweckentfremdungen	
50.2.1	bis 5 Wohnungen	500,00
50.2.2	6 bis 24 Wohnungen	1.000,00
50.2.3	Über 25 Wohnungen	1.500,00
50.3	Bescheinigung, dass eine Zweckentfremdungsgenehmigung im freifinanzierten Wohnungsbau nicht erforderlich ist (Negativattest)	100,00
50.4	Verlängerung von Zweckentfremdungsgenehmigungen	100,00
51.	Auskünfte über Förderungen je Wirtschaftseinheit	19,00
52.	Erteilung einer Bescheinigung zur Vorlage bei der darlehensverwaltenden Stelle im Rahmen der Prüfung von Zinssenkungsanträgen für geförderte Eigentumsmaßnahmen	
52.1	Erstbescheinigung	28,00
52.2	gleichzeitig ausgestellte Zweitbescheinigungen für weitere darlehensverwaltende Stellen	gebührenfrei
53.	Erteilung einer Bescheinigung zur Gewährung eines Aufwendungsdarlehens nach Wegfall der Eigenheimzulage gem. Nr. 5.137 WFB in der Fassung von 1996 bis 1999 bzw. Nr. 5.313 WFB in der Fassung von 2000 und 2001	28,00
54.	Bestätigung des Endtermins der Zweckbestimmung von Wohnraum gem. § 24 Abs. 1, 2. Alternative WFNG	28,00
55.	sonstige einkommensabhängige Bescheinigung zur Vorlage bei städt. Ämtern und Eigenbetrieben der Stadt Dortmund	28,00
Amt für Stadterneuerung - StA 67 -		
56.	Modernisierungsbescheinigung nach § 7 h, 10 f, 11 a und 52 Abs. 21 Satz 6 EStG, § 82 g EStDV; nach Arbeitsstunden je Person und angefangener Stunde	77,00
57.	Bescheinigung, ob ein Grundstück in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB, städtebaulichen Entwicklungsbereich nach § 156 BauGB, Stadtumbaugebiet nach § 171 BauGB oder in Bereichen ohne Gebietsstatus liegt	58,00

TARIF- STELLE	GEGENSTAND	GEBÜHR EURO
Tiefbauamt - StA 66 -		
58.	Genehmigung und Abnahme von Grundstückszufahrten (Gehwegüberfahrten)	
58.1	Gehwegüberfahrt, je Zufahrt	104,00
58.2	Jede weitere Zufahrt pro Antrag, je Grundstück	16,00
58.3	Soweit zusätzliche Ausarbeitungen notwendig sind, findet Tarifstelle 3 entsprechende Anwendung	
59.	Dienstleistungen für Bearbeitung von Erschließungsverträgen	5 % der Bau- kosten für die Erschließung d. Baugebiets
	mindestens	10.000,00
	höchstens	300.000,00
60.	Leistungen im Zusammenhang mit Zustimmungsverfahren nach § 68 Abs. 3 TKG i. V. m. § 142 Abs. 8 TKG	50,00 bis 1.550,00
Grünflächenamt - StA 63 -		
61.	unbesetzt	
Stadtentwässerung - StA 70 -		
62.	Prüfung von Entwässerungsanträgen	
62.1	je Einzelantrag (Regelfall)	492,00
62.2	bei Industrie oder Großgewerbe	781,00
62.3	Für die Erteilung einer nachträglichen Anschlussgenehmigung	405,00
62.4	Bei Planungsänderungen nach erteilter Anschlussgenehmigung	448,00
62.5	Bei Reparatur/Sanierung eines vorhandenen Kanalanschlusses	405,00
62.6	Für die Abnahme des Hausanschlusskanals erhöhen sich die Gebühren nach Tarifstelle 61.1 bis 61.5 je angefangene Stunde um	108,00
62.7	Ist der Einsatz des Kanalfernsehauges notwendig, erhöhen sich die Gebühren nach Tarifstelle 61.1 bis 61.6 je angefangene Stunde um	182,00

TARIF- STELLE	GEGENSTAND	GEBÜHR EURO
63	Erteilung einer Kanaldatenauskunft	
63.1	je Antrag	91,00
64	Einsatz eines kombinierten Saug-/Spülfahrzeugs	
64.1	je angefangene Stunde	340,00
64.2	Außerhalb der regulären Arbeitszeiten und an Wochenenden bzw. Feiertagen	
	je angefangene Stunde	510,00

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verwaltungsgebührensatzung nebst Gebührentarif der Stadt Dortmund wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 18.12.2020

gez.

Thomas Westphal
Oberbürgermeister